



GZ: 031-1/2-2025-1

St. Lambrecht, am 13.10.2025

**Betrifft:** 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 „Pabstin“ der Marktgemeinde St. Lambrecht

## KUNDMACHUNG

1. Gem. § 24a des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025 beabsichtigt die Marktgemeinde St. Lambrecht das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.00 zu ändern und den Entwurf der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 – Entwicklungsplan, verfasst von Pumpernig & Partner GmbH mit Stand: 02.10.2025, GZ: 134FG25, in der Zeit von 13.10.2025 bis 08.12.2025 im Marktgemeindeamt während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Zusätzlich wird der Auflageentwurf auf der Homepage der Marktgemeinde St. Lambrecht veröffentlicht.

### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2. Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, im Marktgemeindeamt einbringen.

### **Die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 bezieht sich auf nachfolgende Bereiche:**

#### **1. Funktionsbereich:**

Die bestehende Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung unmittelbar südöstlich des Pabstinteeiches soll zur bedarfsorientierten Erweiterung/Stärkung des touristischen Angebotes des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebzenen/Pabstin“ planmäßig in Überlagerung als Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ erweitert werden (Flächenausmaß 0,8 ha).

2. Entwicklungsgrenzen:

Die Abgrenzung in nordwestliche, östliche und westliche Richtung erfolgt mit einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der lfdn Nr. 2 gem. Planzeichenverordnung 2016 (Sicherstellung anderer Planungen).

Die Abgrenzung zum Schwarzenbach hin erfolgt unter Freihaltung eines 10m-Uferstreifens gem. Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen bzw. REPRO Obersteiermark West bzw. der bestehenden Teichanlage mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der lfdn Nr. 3 gem. Planzeichenverordnung 2016 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen).

  
Der Bürgermeister:  
Mag. Fritz Sperl

13. Okt. 2025

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....